

Richtlinie für Finanzgeschäfte der Gemeindekasse Edewecht

Präambel

Diese Richtlinie enthält die aus örtlicher Sicht notwendigen Ergänzungen zum Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), zur Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie zum Krediterlass und regelt die Einzelheiten sowie die besonderen Aufgaben und Pflichten bei der Abwicklung und dem Abschluss von Geld- und Kapitalgeschäften. Sie wurde vom Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am XX.XX.2022 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen (§ 120 NKomVG) sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 122 NKomVG) und für die Geld- und Kapitalanlagen. Sie gilt für den Haushalt der Gemeinde sowie die Eigenbetriebe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- a) **Finanzdienstleister** sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Geld-/Kapitalanlagen anbieten.
- b) **Kredite** sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- c) Eine **Umschuldung** ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- d) **Liquiditätskredite** sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- e) **Krediterlass** ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ in der jeweils gültigen Fassung, zur Zeit vom 13.12.2017 (Nds. MBl. 2018, S. 84).
- f) Bei **Geld- und Kapitalanlagen** handelt es sich um den Erwerb von Wertpapieren aus Mitteln des Kassenbestandes oder den aus Rücklagen zugewiesenen Mitteln. Diese werden unterschieden in Geldanlagen für kurzfristige Anlagen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr und Kapitalanlagen für mittel- und langfristige Anlagen ab einem Jahr Laufzeit.

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements sowie des Risikomanagements und der Risikosteuerung obliegen dem Fachbereichsleiter Innere Dienste und Bürgerservice.
- (2) Das Vermögens- und Schuldenmanagement der Gemeinde ist Aufgabe des Sachgebietes Finanzen im Fachbereich Innere Dienste und Bürgerservice. Bei den Eigenbetrieben ist dies von der jeweiligen Betriebsleitung zu organisieren.
- (3) Der Gemeindekasse obliegt die Aufgabe der operativen und strategischen Liquiditätsplanung, und zwar für die Gemeindekassenmittel und für die bei der Gemeindekasse eingerichteten Sonderkassen (§ 132 NKomVG).

Kredite

§ 4 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Soweit eine Kreditaufnahme vorgesehen ist, setzt der Gemeinderat jährlich mit Erlass der Haushaltssatzung die Eckpunkte für die Kreditaufnahmen bestehend aus Höchstzinssatz und Tilgungssatz fest.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Gemeinde müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 121 Abs. 1 NKomVG).

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat.

§ 8 Unterrichtung

Der Verwaltungsausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind neben dem Kreditgeber die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit. Bei Umschuldungen sind die Konditionen des abzulösenden Kredites zusätzlich zu benennen.

§ 9 Anforderungen bei der Umschuldung von Krediten

- (1) Auf Umschuldungen finden die §§ 4 - 8 entsprechend Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Liquiditätskredite

§ 10 Allgemeines

- (1) Gemäß § 122 NKomVG können zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit keine andere Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung.
- (2) Grundlage für eine bedarfsgerechte Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist eine taggenaue Liquiditätsplanung. Hierbei ist es Ziel, ausreichend Zahlungsmittel vorzuhalten, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen.

Geld- und Kapitalanlagen

§ 11 Allgemeine Grundsätze der Mittelverwaltung

- (1) Für die Mittelverwaltung der Liquidität der Gemeinde, der Eigenbetriebe sowie weitere von der Gemeindekasse verwaltete Kassenmittel (Sonderkasse) gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Finanzmittel ausreichend sicher, mit angemessener Rentabilität und notwendiger Verfügbarkeit anzulegen (vgl. § 124 Abs. 2 S. 2 NKomVG, § 30 KomHKVO). In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geld-/Kapitalanlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Anlagekapitals gewährleistet werden kann. Dabei stehen Sicherheit und Ertrag in Konkurrenz. Insofern wird in Kauf genommen, dass die höhere Sicherheit einer Anlage regelmäßig zu Lasten des Ertrages gehen.

- (2) Bei der Auswahl der Anlageform und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (s. § 110 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Im Rahmen einer umfassenden Finanz- und Liquiditätsplanung müssen die Vermögensanlagen deshalb so strukturiert sein, dass zu jeder Zeit die Liquidität der Gemeindekasse unter Berücksichtigung der Ermächtigung für Liquiditätskredite gewährleistet ist. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

§ 12 Anlageformen und Sicherheitsanforderungen

Aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfes bei Geld- und Kapitalanlagen entsprechend der vorgenannten Grundsätze der Mittelverwaltung gelten für die Anlageentscheidungen folgende Kriterien:

- a) Nur Anlageformen der Risikoklassen 1 gemäß Wertpapierhandelsgesetz kommen in Betracht (Risikoklasse 1: Festgeld, Tagesgeld, Termingeld, Spareinlagen, Pfandbriefe, europäische Geldmarktfonds).
- b) Die Anlage erfolgt ausschließlich in Euro, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen.
- c) Es sind nur Anlagemöglichkeiten von Geldanlageinstituten aus deutschsprachigen Ländern (Deutschland und Österreich) zu wählen.
- d) Die Finanzmittelanlage hat bei einem Institut zu erfolgen, welches über ein Instituts-/ Einlagensicherungssystem mit ausreichender Sicherungshöhe verfügt. Es sind hierbei hauptsächlich auf Institute zu achten, die am Sicherungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe, an der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. oder des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken teilnehmen.
- e) Um einen überproportionalen hohen Anlagebestand bei einzelnen Kreditinstituten zu vermeiden, wird der Gesamtanlagebetrag je Institut auf maximal 1/3 des Gesamtbestandes der liquiden Finanzmittel limitiert. Entscheidend sind dabei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anlagedisposition.
- f) Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten zu verstehen.
- g) Der Verwaltungsausschuss wird im Rahmen der Vorstellung der unterjährigen Finanzberichte über die Anlagengeschäfte nach Maßgabe des § 8 informiert. In besonderen Situationen wird zusätzlich berichtet.

§ 13 Fristigkeit der Anlage von freien Finanzmitteln

Die Dauer der Geldanlage richtet sich nach der zeitlichen Verfügbarkeit der Finanzmittel, die im Rahmen der Liquiditätsplanung ermittelt wird. Die Disposition muss generell so erfolgen, dass die Mittel für ihre Zweckbestimmung rechtzeitig verfügbar sind. Soweit Finanzmittel erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden, sind sie bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Verwendung anzulegen.

Verfahren

§ 14 Angebote, Auswertung und Vergabe

- (1) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/Umschuldungen von Krediten (einschl. Liquiditätskrediten) sowie Geld-/Kapitalanlagen durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei mind. drei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per Fax bzw. E-Mail oder alternativ über die Nutzung von digitalen Marktplätzen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Dokumentation und entsprechend aufzubewahren. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.
- (2) In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.
- (3) Während der Angebotsabgabe, Auswertung und Vergabeentscheidung ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- (4) Bei der Vergabe sind für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots alle Vertragselemente zu berücksichtigen. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, muss die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (z. B. Portfoliostruktur, Risikoverteilung, Altgläubiger bei Zinsanpassungen, etc.). Nachverhandlungen mit den Bestbietern sind zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren. Der Bestbieter wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. Die Zuschlagserteilung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 15 Cash-Pooling

Neben der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistern sind die Gewährung von Ausleihungen sowie die Inanspruchnahme von Geldmitteln an bzw. von konzerninternen Geldgebern mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, der Wirtschaftlichkeit sowie der Haushaltsermächtigung ebenso möglich (sog. Cash-Pooling). Diese Finanzierungsvariante setzt das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Kommune bei der Muttergesellschaft voraus.

§ 16 Entscheidungszuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme von Investitionskrediten liegt bei der Bürgermeisterin.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme von Liquiditätskrediten trifft die Kassenleitung in vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter Innere Dienste und Bürgerservice. Soweit Liquiditätskredite für eine Sonderkasse benötigt werden, erfolgt zusätzlich eine vorherige Abstimmung mit der jeweiligen Betriebs- bzw. Geschäftsleitung.

- (3) Über die Anlage von Finanzmitteln der Gemeinde entscheidet der Sachgebietsleiter Finanzen nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter Innere Dienste und Bürgerservice. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin.
- (4) Über die Anlage von Finanzmitteln der Eigenbetriebe entscheidet der Betriebsleiter nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter Innere Dienste und Bürgerservice. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach dem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Edewecht für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 16.12.2008 außer Kraft.
- (2) Bereits bestehende Anlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu ihrem Laufzeitende und der sich dann schließenden Neudisposition von dieser Richtlinie unberücksichtigt, sofern nicht eine vorzeitige Neuanlage wirtschaftlich ist.

Edewecht, den XX.XX.2022

Gemeinde Edewecht
Bürgermeisterin